

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Konzessionsänderung für die Uetlibergbahn.

(Vom 6. April 1883.)

Tit.

Die zürcherische Konzession für eine Eisenbahn von Zürich auf den Uetliberg enthält bezüglich des Personentransportes folgende Bestimmungen:

§ 23. „Für die ersten 3 Betriebsjahre bleibt es der Gesellschaft freigestellt, zur Personenbeförderung eine oder zwei Wagenklassen einzuführen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Regierungsrath die Anwendung zweier Wagenklassen von der Gesellschaft verlangen. Beide Wagenklassen sollen zum Sitzen eingerichtet werden.“

§ 25. „Die Gesellschaft ist ermächtigt, für den Transport von Personen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

- Fr. 3. — für die Hin- und Rückfahrt;
- „ 2. — für die Bergfahrt;
- „ 1. 50 für die Thalfahrt.

Nach Einführung der zweiten Klasse bestehen für diese folgende Maximaltaxen:

- Fr. 2. — für die Hin- und Rückfahrt;
- „ 1. 50 für die Bergfahrt;
- „ 1. — für die Thalfahrt.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, Abonnementsbillets für fünf Doppeltouren mit einem Rabatt von 20 % der jeweiligen Fahrpreise auszugeben.

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Kleines Handgepäck von nicht mehr als 10 Pfund Gewicht ist kostenfrei zu befördern.“

Seit Eröffnung des Betriebes kam nur eine — die zweite — Wagenklasse zur Anwendung, die ihrer Einrichtung nach der dritten Klasse der übrigen Bahnen entspricht und es wurden dafür die in Alinea 1 von § 25 angesetzten höhern Fahrtaxen bezogen.

Im Hinblick darauf, daß die Betriebseinnahmen nicht ausreichen, die statutengemäß vorgeschriebene Dotirung des Erneuerungs- und Reservefondes vorzunehmen und das Unternehmen auf eine solide Grundlage zu stellen, haben sich die Verwaltungsbehörden der Uetlibergbahn in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, Mittel und Wege zu suchen, um zu bessern Resultaten zu gelangen undi dadurch die Zukunft des Unternehmens zu sichern. Nach genauen und vielseitig geprüften Erhebungen sei die Verwaltung zu der Ueberzeugung gelangt, daß dies nur durch Einführung einer ersten Wagenklasse und einer damit verbundenen Fahrtaxen-Erhöhung erreicht werden könne. Demnach stellt die Direktion der Uetlibergbahn das Begehren, es möchte § 25 der Konzession wie folgt geändert werden:

§ 25. „Die Gesellschaft ist ermächtigt, für den Transport von Personen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

a. für die erste Klasse

- Fr. 5. — für die Hin- und Rückfahrt;
- „ 3. 50 für die Bergfahrt;
- „ 2. 50 für die Thalfahrt;

b. für die zweite (bisherige) Klasse

- Fr. 3. — für die Hin- und Rückfahrt;
- „ 2. — für die Bergfahrt;
- „ 1. 50 für die Thalfahrt.“

Die Direktion hofft um so eher auf Entsprechung, als den Reisenden keineswegs ein Zwang aufgelegt werden solle und es Jedermann frei stehe, die höhere oder die bisherige Klasse zu benutzen, auch glaubt sie noch besonders betonen zu sollen, daß sehr viele Reisende, namentlich Fremde, Billets erster Klasse verlangen.

Nach § 35 der Statuten sollen von dem jährlichen Reinertrag vorab mindestens Fr. 6000 (Fr. 750 per Kilometer) in den Erneuerungsfond und überdem wenigstens 5 % in den Reservefondes gelegt und besonders verwaltet werden.

Die Betriebsergebnisse sind folgende:

Einnahmen.		Ausgaben.				Reinertrag.	
		Betrieb.	Obligationenzinse und Liegenschaft Selnau.	Erneuerungs- und Reservefonds.	Total.		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1875	153,225	67,862	14,933	—	82,795	70,430	
1876	160,275	85,415	36,459	25,000	146,874	13,401	
1877	121,873	64,925	39,156	—	104,081	17,792	
1878	96,503	55,096	36,572	—	91,668	4,835	
1879	90,605	51,816	37,009	4,835	93,660		— 3,055
1880	95,175	49,167	34,665	1,780	85,612	9,563	
1881	89,679	50,776	34,765	11,343	96,884		— 7,205
1882	92,239	53,904	34,973	4,138	93,015		— 776
Total	899,574	478,961	268,532	47,096	794,589	116,021	—11,036
						104,985	

Dieser Reinertrag ist verwendet worden:

Dividende pro 1875 . . . . .	Fr. 33,400
Abschreibungen am Baukonto . . . . .	„ 68,223
Saldo pro 31. Dez. 1882 . . . . .	„ 3,362
	<u>Fr. 104,985</u>

Die Jahresbilanz auf 31. Dezember 1882 erzeigt:

Debitoren:

Baukonto abzüglich Abschreibungen . . . . .	Fr. 1,606,026
Sonstige Aktiven (Vorräthe und verfügbare Liegen- schaften) . . . . .	„ 31,706
	<u>Fr. 1,637,732</u>

Kreditoren:

A. Aktienkapital . . . . .	Fr. 1,000,000
B. Obligationenkapital . . . . .	„ 500,000
C. Vorübergehende Anleihen abzüglich Kassa . . . . .	„ 87,274
D. Erneuerungsfond . . . . .	„ 47,096
E. Betriebskonto . . . . .	„ 3,362
	<u>Fr. 1,637,732</u>

Die Zusammenstellung der Betriebsergebnisse zeigt, daß die Befürchtungen der Bahnverwaltung über die Zukunft des Unternehmens in finanzieller Beziehung nicht unbegründet sind.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich würde zwar die Beibehaltung nur einer Wagenklasse für die Uetlibergbahn lieber sehen und hegt Zweifel darüber, ob bei Verpflichtung zur Führung von zwei Klassen die finanziellen Folgen so günstige, wie erwartet, sein werden, aber er kann sich doch nicht veranlaßt finden, gegen eine erste Wagenklasse mit der in Aussicht genommenen höhern Taxe Einsprache zu erheben.

Bei dieser Sachlage kann auch der Bundesrath der nachgesuchten Konzessionsänderung zustimmen und empfiehlt Ihnen die Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommnen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. April 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**Ringier.**

(Entwurf)

**Bundesbeschluß**

betreffend

Aenderung der Konzession für die Uetlibergbahn.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der Direktion der Uetlibergbahn vom 20. März 1883;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. April 1883,

beschließt:

1. § 25 der Konzession des Standes Zürich für eine Eisenbahn von Zürich auf den Uetliberg, vom 22. Oktober 1872 (Eisenbahnaktensammlung VIII, S. 38), erhält nachstehende abgeänderte Fassung:

§ 25. „Die Gesellschaft ist ermächtigt, für den Transport von Personen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

a. für die erste Klasse

Fr. 5. — für die Hin- und Rückfahrt;

„ 3. 50 für die Bergfahrt;

„ 2. 50 für die Thalfahrt;

b. für die zweite Klasse

Fr. 3. — für die Hin- und Rückfahrt;

„ 2. — für die Bergfahrt;

„ 1. 50 für die Thalfahrt.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, Abonnementsbillets für fünf Doppeltouren mit einem Rabatt von 20 % der jeweiligen Fahrpreise auszugeben.

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Kleines Handgepäck von nicht mehr als 5 kg. Gewicht ist kostenfrei zu befördern.“

2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Konzessionsänderung für die Uetlibergbahn. (Vom 6. April 1883.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1883
Date	
Data	
Seite	179-183
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.